

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, der 12.12.2025

Nr. 51

2025

Inhalt:

- 245 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Neubau einer gewerblichen Halle mit Büro
- 246 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2026
- 247 Beteiligungsbericht 2025
- 248 Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung: Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (BGS-WAS) Vom 26.11.2025
- 249 Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung: Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (VES-WAS) Vom 26.11.2025
- 250 Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal: 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS)
- 251 Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe: 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 245 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Neubau einer gewerblichen Halle mit Büro

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 2290, der Gemarkung Wettstetten am 09.12.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 830-2025-B) erteilt:

Neubau einer gewerblichen Halle mit Büro

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBI. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stell einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.004 und in der Gemeinde Wettstetten, Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 09.12.2025
gez. Fischer

246 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je festgesetzt.

	1.270.000 €
	9.960.000 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 1.150.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 7.260.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11.12.2025, Az.: ROB-12.2-1444.12.2_01-23-5-2 Stellung genommen. Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, I. Stock, Zimmer 109, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Eichstätt, den 03.12.2025
Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

gez. Alexander Anetsberger
Verbandsvorsitzender

247 Beteiligungsbericht 2025

Der Landkreis Eichstätt erstellt jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts. Der Beteiligungsbericht 2025 liegt gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 109, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

248 Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung: Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (BGS-WAS) Vom 26.11.2025

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband der Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragshebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke), bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Diese ausgebauten Dachgeschossfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses beschränkt. ⁴Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁶Garagen gelten als selbständige Gebäudeteile; dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, 1. Alternative.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,

im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschoßflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,72 € |
| b) | pro m ² Geschoßfläche | 7,55 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 entsprechend. ⁴Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchfluss (Q₃) der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q₃)

bis Q ₃ 4 m ³ /h	54,00 €/Jahr
bis Q ₃ 10 m ³ /h	81,00 €/Jahr
bis Q ₃ 16 m ³ /h	108,00 €/Jahr
über Q ₃ 16 m ³ /h	135,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) ¹Bei Entnahme von Bauwasser wird ab Bauwasserbezug im ersten Jahr ein Pauschalbetrag von 75,00 € sowie für jedes weitere Jahr ein Pauschalbetrag von 54,00 € erhoben. ²Nach Ende des dritten Jahres ab Bauwasserbezug muss der Wasserzähler eingebaut sein. ³Ab Verwendung des Wasserzählers bemisst sich die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wasser nach Abs. 3.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbau-recht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15.4., 15.7. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu er-teilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.2025, außer Kraft.

Nennslingen, den 27.11.2025

Zweckverband Burgsalacher
Juragruppenwasserversorgung

Bernd Drescher
Verbandsvorsitzender

249 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (VES-WAS) Vom 26.11.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung seiner Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Hauptleitung Wengen - Biburg; L~ 1.850m

- Verlegung einer neuen Wasserleitung RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5mm Rohren.
- Errichtung eines neuen Wasserzählerschachtes mit MID am Ortseingang Biburg.
- Mit der Wasserleitung wurde ein Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8 mitverlegt.
- Für die Stromversorgung des neuen Wasserzählerschachtes wurde ein kundeneigenes Stromkabel NYY 0,6/1 kV NYY-J 5 x 16mm vom Anschlussschrank bis zu den Wasserzählerschacht mitverlegt.
- Aufstellung Anschlusssäulen und der Anschluss an vorh. Stromnetz durch die
- Main-Donau-Netzgesellschaft.

Hauptleitung Nennslingen – Wengen (BA2) - L ~ 2.750m

- Verlegung einer neuen Wasserleitung von Nennslingen nach Wengen wird mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5mm Rohren.
- Die Zuleitung zum Ortsnetz Wengen wurde mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4mm ausgeführt.
- Für das Ortsnetz Wengen wurde ein neuer Wasserzählerschacht errichtet.
- Mit der Wasserleitung wurde ein Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8
- (Nennslingen – Wengen) bzw. A2 YF (L) 2Y 20 x 2 x 0,8 (Zuleitung Ortsnetz Wengen) mitverlegt.
- Für die Stromversorgung des neuen Wasserzählers wurde ein kundeneigenes Stromkabel NYY 0,6/1 kV NYY-J 5 x 16mm vom Anschlussschrank bis zum Wasserzählerschacht mitverlegt.
- Die Aufstellung der Anschlusssäulen und der Anschluss an vorh. Stromnetz wurde durch die Main-Donau-Netzgesellschaft durchgeführt.

Regenerierung Brunnen 4 Nennslingen

- Der vorhandene Brunnen 4 wurde im Jahr 1993 erstellt und im Jahr 2014 das erste Mal regeneriert und gereinigt.
- Beim Brunnen 4 wurden im Januar 2021 ein Schaden in der Steigleitung und Schäden im Ausbaubereich (Filterkies sichtbar) des Brunnens festgestellt (Kamerabefahrung).
- Nach Rücksprache mit dem WWA Ansbach wurde beim Brunnen 4 eine
- Edelstahl-Einschubverrohrung DN 300 mit Wickeldrahtfilter bis -155m eingebaut.
- Weiterhin wurde eine neue Edelstahl-Steigleitung V4A DN 100 eingebaut.

Sanierung Brunnen 1 Titting

- Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit musste der

Brunnen 1 Titting dringend grundlegend saniert werden (Vertiefung der Absperrung und Ersetzen des alten Ausbaus durch Brunnenfilter nach dem neusten Stand der Technik).

- Errichtung einer Brunnenstube.
- Verlegung neuer Leitungen zum Wasserwerk Titting.

Hauptleitung Raitenbuch – Kesselberg (BA2) (L ~ 2.150m)

- Verlegung einer Wasserleitung von Raitenbuch nach Kesselberg (Abschnitt 2) mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5 mm Rohren.
- Mit der Wasserleitung wurde ein Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 20 x 2 x 0,8 mitverlegt.
- Die Verrohrung im Maschinenhaus Kesselberg wurde entsprechend angepasst.

Hauptleitung Hochbehälter Büchelberg – Oberhochstatt (BA1) - L ~ 3.000m

- Verlegung einer Wasserleitung vom Hochbehälter Büchelberg – Indernbuch – Oberhochstatt (Abschnitt 1)
- Die Leitung vom HB Büchelberg bis zum Übergabeschacht Indernbuch wurde mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 280 x 25,4 mm Rohren ausgeführt. Die weitere Wasserleitung Richtung Oberhochstatt wurde mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5 mm Rohren ausgeführt.
- Die Zuleitung zum Ortsnetz Indernbuch und Kaltenbuch wird je mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4mm Rohren und die Zuleitung nach Pfraunfeld mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5mm ausgeführt.
- Mit der geplanten Wasserleitung wurde ein Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 20 x 2 x 0,8 bzw. A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8 mitverlegt.
- Am Ortsbeginn Indernbuch wurde ein Übergabeschacht mit zwei Zählern für das ON Kaltenbuch und das ON Indernbuch errichtet. Dieser Schacht wurde größentechnisch so ausgelegt, dass später eine Druckerhöhungsanlage für das Ortsnetz Kaltenbuch integriert werden könnte. Aktuell werden die vorhandenen Pumpen des alten Pumpwerks weiterverwendet.
- Die vorhandene Steuerung konnte ebenfalls wiederverwendet werden.
- Für die Stromversorgung des neuen Übergabeschachtes wurde ein kundeneigenes Stromkabel vom Anschlussschrank bis zu dem neuen Übergabeschacht mitverlegt.
- Die Aufstellung der Anschlusssäulen und der Anschluss an vorh. Stromnetz wurde durch die N-ERGIE Netz durchgeführt.

Regenerierung Brunnen 3 Nennslingen

- Der vorhandene Brunnen 3 wird als Notbrunnen genutzt und muss deshalb auch ständig in Betrieb sein und beprobt werden. Nach dem längeren Einsatz während der Regenerierung des Brunnen 4 in Nennslingen wurde festgestellt, dass die Leistung des Brunnen 3 stark nachgelassen hat und daher eine Regenerierung notwendig war.
- Die **Steigleitung** wurde erneuert und in Edelstahl ausgeführt.
- Die Brunnenverrohrung wurde durch eine Fachfirma begutachtet und eine Wanddickenmessung durchgeführt.

Hauptleitung Hochbehälter Büchelberg – Oberhochstatt (BA2) - L ~ 3.200m

- Verlegung einer Wasserleitung vom Übergabeschacht Indernbuch bis zum Übergabeschacht Oberhochstatt/Niederhofen mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5 mm Rohren.
- Die weitere Zuleitung Richtung Ortsnetz Oberhochstatt wurde mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4 mm Rohren ausgeführt.
- Mit der geplanten Wasserleitung wurde ein Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8 mitverlegt.
- Nähe Ortsbeginn Oberhochstatt wurde ein Übergabeschacht

mit zwei Wasserzählern für das ON Oberhochstatt und das ON Niederhofen errichtet.

- Für die Stromversorgung des neuen Übergabeschachtes wurde ein kundeneigenes Stromkabel vom Anschlussschrank bis zu dem neuen Übergabeschacht mitverlegt.
- Die Aufstellung der Anschlusssäulen und der Anschluss an vorh. Stromnetz (beim Umspannwerk) wurde durch die N-ERGIE Netz durchgeführt.

(2) Ein Abdruck der Planungsunterlagen kann wegen seines Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird jedoch auf folgende Planungsunterlagen und Erläuterungsberichte der

KLOS GmbH & Co. KG
INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAUWESEN UND
STÄDTEPLANUNG
BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG GUTACHTEN
ALTE RATHAUSGASSE 6
91174 SPALT

erläuternd Bezug genommen und zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

(Planungsnummern):

- PN 18-190
- PN 18-007
- PN 13-001
- PN 19-046
- PN 19-046
- PN 18-073

Die Planungsunterlagen werden bei der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
- (2) für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (über große Grundstücke)
- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche,

mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Diese ausgebauten Dachgeschoßfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschoßes beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschoßes ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

**§ 6
Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt

c) pro m ² Grundstücksfläche	0,20 €
d) pro m ² Geschoßfläche	0,90 €

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird in zwei Raten

- zum 15.08.2025 mit 50 v.H.,
- zum 15.11.2025 mit 50 v.H.

des Gesamtbetrages zur Zahlung fällig.

**§ 8
Mehrwertsteuer**

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9
Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

**§ 10
Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (3) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.2025, außer Kraft.

Nennslingen, den 27.11.2025

Zweckverband Burgsalacher
Juragruppenwasserversorgung

Bernd Drescher
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal

250 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) vom 13. Dezember 2024:

§ 1

§ 9a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauer-Durchfluss (Q₃) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	4 m³/h	107,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	123,05 €/Jahr
bis	16 m³/h	128,40 €/Jahr
über	16 m³/h	256,80 €/Jahr

§ 2

- 1. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,93 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- 2. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,93 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ²Die Grundgebühr für Bauwasserzähler beträgt 10,70 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, für sonstige bewegliche Zähler 53,50 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro angefangenem Monat.

§ 3

§ 14 erhält folgende Fassung:

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 09.12.2025

Roland Schermer
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

251 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) vom 09. Dezember 2024:

§ 1

§ 9a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauer-Durchfluss (Q₃) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	4 m³/h	89,88 €/Jahr
bis	10 m³/h	102,72 €/Jahr
bis	16 m³/h	107,00 €/Jahr
über	16 m³/h	214,00 €/Jahr

§ 2

- 1. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,72 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- 2. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,72 € inkl.

sive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ²Die Grundgebühr für Bauwasserzähler beträgt 6,42 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, für sonstige bewegliche Zähler 53,50 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro angefangenem Monat.

§ 3

§ 14 erhält folgende Fassung:

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 09.12.2025

Andreas Birzer
Verbandsvorsitzender